



# HESSISCHER LANDTAG

23. 01. 2007

*Zur Behandlung im Plenum  
vorgesehen*

## **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Teilzeitstudium an hessischen Hochschulen**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Studierende mit Kindern können weniger Zeit für ein Studium aufwenden als Studierende ohne Kinder. Um Familie und Studium miteinander vereinbaren zu können, sind sie dringend darauf angewiesen, in Teilzeit studieren zu können. Gibt es diese Möglichkeit nicht, geraten sie unter den emotionalen und organisatorischen Druck, sowohl ein Studienpensum absolvieren zu müssen, das für Studierende ohne zeitliche Zusatzbelastungen konzipiert ist, als auch ihrer Verantwortung als Mutter bzw. Vater gerecht zu werden. Auch Studierenden, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, kann ein Teilzeitstudium eine Koordination beider Lebensbereiche ermöglichen, statt sie als einander ausschließende Optionen aufeinanderprallen zu lassen. Die Landesregierung wird dazu aufgefordert, dem Anspruch von Studierenden mit Kindern bzw. mit pflegebedürftigen Angehörigen auf ein Teilzeitstudium Geltung zu verschaffen.
2. Weitere Gruppen von Studierenden absolvieren aus guten Gründen faktisch ein Teilzeitstudium: Behinderte oder chronisch Kranke sowie Studierende, die sich neben dem Studium ihren Lebensunterhalt selbst verdienen müssen, weil sie oder ihre Eltern nicht über ausreichende finanzielle Mittel zur Finanzierung von Studium und Lebensunterhalt verfügen. Insbesondere in Großstädten und Ballungszentren gibt es, auch wegen der dort hohen Lebenshaltungskosten, eine große Anzahl von Studierenden, die neben dem Studium arbeiten. Durch die Einführung allgemeiner Studiengebühren und den Ausschluss bestimmter Studierendengruppen von der Darlehensgewährung wird sich dieser Trend noch verstärken. Um den Zusammenhang von sozialer Herkunft und Bildungschancen nicht noch weiter zu verfestigen und um mehr Bildungsgerechtigkeit zu realisieren, muss die Landesregierung auch für diese Studierendengruppen einen Anspruch auf ein Teilzeitstudium gewährleisten.
3. Derzeit höhlt die Landesregierung diejenigen rechtlichen Regelungen aus, die es den betroffenen hessischen Studierenden bislang erleichtert haben, in Teilzeit zu studieren. Die ersten Hochschulen haben nach der jüngsten Änderung der Immatrikulationsverordnung im Dezember 2006 bereits damit begonnen, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums aus ihren Studienordnungen zu streichen, nachdem bekannt geworden war, dass § 3 der Immatrikulationsverordnung, der das Teilzeitstudium regelt, zum 1. Oktober 2007 außer Kraft treten soll. Die Landesregierung wird dazu aufgefordert, diese Änderung umgehend rückgängig zu machen und vor dem Landtag zu erklären, dass sie nicht beabsichtigt, eine Änderung des § 65 des Hessischen Hochschulgesetzes, der den Anspruch auf ein Teilzeitstudium festschreibt, vorzunehmen.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, verstärkt darauf hinzuwirken, dass die Hochschulen unter anderem durch Teilzeitstudienordnungen und geeignete organisatorische Maßnahmen die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass der nach § 65 HHG bestehende Anspruch, sich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender zu immatrikulieren, auch tatsächlich realisiert werden kann.

5. Die Einführung allgemeiner Studiengebühren in Hessen hat die Lage von Teilzeitstudierenden weiter verschärft: Die Erhebung von Studiengebühren je Semester unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung der Studienangebote, wie sie auch in Hessen möglich ist, benachteiligt Teilzeitstudierende, wie jüngst auch das Centrum für Hochschulentwicklung kritisiert hat. Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Immatrikulationsverordnung zu regeln, dass ein Teilzeitstudium weiterhin möglich ist und dass Teilzeitstudierende bei der Gebührenzahlung nicht benachteiligt werden.

#### **Begründung:**

In Hessen gibt es eine wachsende Zahl an Teilzeitstudierenden. Insbesondere an Studienstandorten mit hohen Lebenshaltungskosten müssen Studierende zusätzlich Geld verdienen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern, und können sich dadurch häufig nicht in Vollzeit ihrem Studium widmen. Auch die Betreuung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen und andere wichtige Gründe führen dazu, dass viele Studierende nicht dazu in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben. Hochschulen, die das Ziel der Familienfreundlichkeit und der Bildungsgerechtigkeit umsetzen wollen, benötigen die Möglichkeit, Studierenden ein Teilzeitstudium zu ermöglichen.

Das Hessische Hochschulgesetz in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I, S. 512) trägt diesem Sachverhalt Rechnung und sieht in § 65 vor, dass Studierende bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden können, wenn sie mindestens die Hälfte der Zeit eines Vollzeitstudiums ihrem Studium widmen. Darüber hinaus eröffnet die Hessische Immatrikulationsverordnung in § 3 Hochschulen die Möglichkeit, in Prüfungs- und Studienordnungen sowie in der Gestaltung ihres Lehrangebotes den Belangen der Teilzeitstudierenden angemessen Rechnung zu tragen. Dieser Paragraph soll nun durch die Änderung der Immatrikulationsverordnung zum 1. Oktober 2007 außer Kraft treten. Hessische Hochschulen, unter anderem die Universität Frankfurt, deuten dies als Verlust der Rechtsgrundlage für ein Teilzeitstudium und haben in der Folge bereits damit begonnen, in ihren Studienordnungen die Möglichkeit auszuschließen, künftig ein Teilzeitstudium durchführen zu können, sofern es sich nicht um explizite Teilzeitstudiengänge handelt.

Die Möglichkeit der Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender war rege genutzt worden. In einem Bericht an den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hatte die Landesregierung am 8. September 2005 mitgeteilt, dass im Zeitraum von SS 2004 bis SS 2005 insgesamt 6693 Anträge auf ein Teilzeitstudium genehmigt wurden. Da der Anspruch auf ein Teilzeitstudium an den hessischen Hochschulen bislang kaum umgesetzt ist, ist davon auszugehen, dass die Zahl der faktischen Teilzeitstudierenden um ein vielfaches höher liegt. Auch nach Einschätzung des Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) vom 12. Dezember 2006 brauchen Studierende in Deutschland mehr Teilzeitstudienplätze. Mehr als zwölf Prozent aller Studierenden empfanden sich als Teilzeitstudenten, gleichzeitig machten dazu passende Studiengänge nur zwei Prozent des Studienangebots aus. Das CHE wies darüber hinaus darauf hin, dass die Erhebung von Studiengebühren je Semester Teilzeitstudierende benachteilige, und plädierte dafür, die Studiengebühren am Umfang der tatsächlichen Nutzung der Studienangebote zu bemessen.

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort vom 8. September 2003 auf die Kleine Anfrage der GRÜNEN (Drucks. 16/105) noch erklärt, sie verfolge "hinsichtlich des Teilzeitstudiums prioritär das Ziel, den nach § 65 HHG bestehenden Anspruch, sich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als Teilzeitstudierender bzw. Teilzeitstudierende zu immatrikulieren, für alle daran interessierten Studierenden in der Praxis durchsetzbar zu machen". Sie hat gegenüber dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst am 8. September 2005 eingeräumt, dass es nur zehn dezidierte Teilzeitstudiengänge gibt und dass im Kontext der Umstellung auf Bachelor und Master bei den "normalen Studiengängen ... weitere Initiativen zu ergreifen" seien, um die Belange der Teilzeitstudierenden noch stärker zu berücksichtigen. Nun sorgt sie im Gegenteil dafür, dass die rechtliche Grundlage für ein Teilzeitstudium in Hessen abgeschafft wird.

Wiesbaden, 23. Januar 2007

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Tarek Al-Wazir**